



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Name
Dr. Daniel Renne
Telefon
+49 (89) 540233-270
Telefax

E-Mail
Daniel.Renne@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-2/205 G

Unser Zeichen
G27-G8096-2019/120-8

München,
24.06.2019

Ihre Nachricht vom
17.05.2019

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Doris Rauscher (SPD)
"Konversionstherapien"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus wie folgt:

1.a. Teilt die Staatsregierung die Einschätzung, dass Angebote, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung homo- und bisexueller Personen gezielt zu verändern, schwerwiegende psychische Erkrankungen zur Folge haben können?

Die Bayerische Staatsregierung teilt diese Einschätzung.

1.b. Teilt die Staatsregierung die Einschätzung, dass die öffentliche Bewerbung von „Konversionstherapien“ die Stigmatisierung, Pathologisierung und

Diskriminierung homo- und bisexueller Personen verstärkt und damit gesellschaftlicher Akzeptanz entgegenwirkt?

1.c. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass insbesondere Minderjährige vor „Konversionstherapien“ geschützt werden müssen, um sie in der freien Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit wertschätzend und diskriminierungsfrei zu unterstützen?

Die Fragen 1.b. – 1.c. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Eine Pathologisierung, Stigmatisierung und Diskriminierung aufgrund einer sexuellen Orientierung wird – unabhängig vom Alter der Betroffenen – in jeder Form abgelehnt. Homosexualität ist keine Krankheit und deswegen existiert auch keine Therapie. Der Bayerischen Staatsregierung sind Respekt vor und Akzeptanz von unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen ein hohes Gut. Sie nimmt die Belange homosexueller Jugendlicher ernst und handelt danach. Sie fördert auf allen Ebenen junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung und akzeptiert keine Benachteiligungen.

2.a. Welche Anbieter von "Konversionstherapien" sind der Staatsregierung in Bayern bekannt?

2.b. In welchen Regionen sind diese Anbieter aktiv?

2.c. Bietet der Verein „Teenstar“, nach Kenntnis der Staatsregierung, in Bayern „Konversionstherapien“ an?

Die Fragen 2.a. – 2.c. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Staatsregierung liegen dazu keine Informationen vor.

3.a. Wie beurteilt die Staatsregierung die Aussage in dem von der österreichischen Zeitschrift „Falter“ (Ausgabe 47/18 vom 20.11.2018) veröffentlichten Schulungsmaterial von „Teenstar“, dass „...eine anhaltende Veränderung der sexuellen Orientierung sehr wohl möglich ist, oft durch eine Kombination von Therapie, speziellen Selbsthilfegruppen und geschulter Beratung“?

Die Staatsregierung hat weder Kenntnis von der österreichischen Zeitschrift „Falter“, noch von dem benannten Schulungsmaterial.

3.b. Wurden, nach den Kenntnissen der Staatsregierung, die Materialien des Vereins „Teenstar“ auch an bayerischen Schulen eingesetzt?

Der Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen wird durch Richtlinien gesetzt, die für jede Lehrkraft in Bayern verbindlich sind. Die derzeit gültige Fassung der Richtlinien wurde am 15. Dezember 2016 in Kraft gesetzt. Da es sich bei der Familien- und Sexualerziehung um ein sehr sensibles Thema handelt, wird in diesem Bereich der Umgang mit außerschulischen Experten in den Richtlinien klar geregelt. Demnach können für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen unter Einbeziehung des/der sogenannten „Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung“ zwar außerschulische Experten den Unterricht an weiterführenden Schulen ergänzen. Für Inhalt, Qualität und Durchführung der gemeinsamen Aktivität bleibt dabei aber stets die Lehrkraft verantwortlich. Darüber hinaus prüft der/die Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung alle Angebote externer Anbieter zur Familien- und Sexualerziehung und stellt sicher, dass jede außerschulische Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien geschieht. Diese(r) Beauftragte wird von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter benannt. Die Entscheidung für oder gegen einen Einsatz externer Experten im Bereich der schulischen Familien- und Sexualerziehung trifft die jeweilige Schule im Rahmen ihrer pädagogischen Eigenverantwortung selbst. Es liegen daher weder zu Aktivitäten von „Teenstar“ an den bayerischen Schulen, noch zur Vernetzung des Vereins mit Verbänden Erkenntnisse vor.

3.c. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um die Aktivitäten des Vereins "Teenstar" in Bayern zu unterbinden?

Für die Beantwortung wird auf die Antworten zu den Fragen 2.a. - 2.c. und 3.b. verwiesen.

4.a. Wie beurteilt die Staatsregierung das Angebot des Münchner Allgemeinmediziners und Präsidenten des Bundes Katholischer Ärzte Gero Winkelmann, den Körper mit Hilfe von homöopathischen Arzneimitteln von Homosexualität zu „entgiften“?

4.b. Wie beurteilt die Staatsregierung die Aktivitäten des „Arbeitskreises Homosexualität“ des „Bundes Katholischer Ärzte“, der gemäß den Angaben auf seiner Homepage „Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten der Homosexualität“ erforschen und darstellen will?

4.c. Wie beurteilt die Staatsregierung die Aktivitäten des „Arbeitskreises Homöopathie“ des „Bundes Katholischer Ärzte“, der gemäß Angaben auf seiner Homepage „auf homöopathische Therapiemöglichkeiten bei homosexuellen Leiden und Neigungen“ hinweisen möchte?

Die Fragen 4.a. - 4.c. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Weltärztebund stellte am 16. Oktober 2013 fest: „Homosexualität ist keine Erkrankung und bedarf deshalb keinerlei Heilung [...]“. Diese Einschätzung teilt die Bayerische Staatsregierung.

5.a. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen, die nicht vorhandene Krankheiten (Homosexualität) mit unwirksamen Verfahren behandeln und den PatientInnen damit schaden, die Approbation zu entziehen?

Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind grundsätzlich rechtlich dazu verpflichtet, eine den fachlichen Standards entsprechende Behandlung zu erbringen. Werden Therapien angeboten, die geeignet sind, betroffene Menschen zu schädigen, sind die Ärztekammern oder Approbationsbehörden gefordert, im Einzelfall berufsrechtliche Schritte einzuleiten. Gegebenenfalls müssen auch die Strafverfolgungsbehörden tätig werden.

5.b. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, HeilpraktikerInnen, die

„Konversionstherapien“ oder andere Verfahren zur Änderung der sexuellen Orientierung anbieten, die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz zu entziehen?

Die 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1. DV HeilprG) sieht in § 7 vor, dass die Heilpraktikererlaubnis zurückzunehmen ist, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Die Erlaubnis ist nach § 2 Abs. 1 Buchst. f) 1. DV HeilprG zu versagen, wenn einem Heilpraktiker die sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen.

Die Rücknahme einer Heilpraktikererlaubnis ist stets vor dem Hintergrund des damit verbundenen Eingriffs in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz zu prüfen. Daher sind die Anforderungen an den Entzug der Heilpraktikererlaubnis hoch (insbesondere ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten). Die Entscheidung hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen.

5.c. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, eine Abrechnung von „Konversionstherapien“ als ärztliche oder psychotherapeutische Leistung im Rahmen der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu unterbinden?

Im 5. Sozialgesetzbuch (SGB V) wurden Regelungen getroffen, durch die einerseits eine Krankenbehandlung definiert und andererseits Transparenz über die Leistungserbringung geschaffen wird. Da Homosexualität keine Krankheit ist, kommen schon aus diesem Grund Leistungen der Krankenbehandlung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 SGB V nicht in Betracht. Eine sogenannte „Konversionstherapie“ ist keine Leistung, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherungen in der vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Versorgung erbracht und abgerechnet werden darf.

Zur Abrechnung bei privaten Krankenversicherungen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

6.a. Welche Maßnahmen zur Aufklärung insbesondere von Jugendlichen über die Gefahren von „Konversionstherapien“ wird die Staatsregierung ergreifen?

6.b. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um eine angemessene Versorgung mit fachkompetenten Beratungs- und Therapieangeboten sicherzustellen, die zur Stärkung der eigenen sexuellen Identität und zur Vereinbarung mit dem eigenen Selbstbild positiv beitragen?

Die Fragen 6.a. und 6.b. werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Die Aufgaben der Beratung und Aufklärung von homosexuellen Jugendlichen werden situativ und je nach Faktenlage in den jeweils zuständigen Ressorts (Ressortprinzip) wahrgenommen. Im Ressort des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales werden homosexuelle Jugendliche durch staatlich geförderte Jugendverbände und Kinder- und Jugendschutzorganisationen unterstützt. Zur qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme steht Kindern, Jugendlichen und Eltern ein breites Angebot an Information, Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Zentrale Anlaufstellen sind die 96 bayerischen Jugendämter, die sich in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe engagieren, um günstige Rahmenbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen zu schaffen. Im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz unterstützt der Freistaat Bayern die Kommunen und die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe vor allem im präventiven Bereich auf der Grundlage des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung mit freiwilligen Leistungen nachhaltig und verlässlich beim Aufbau von belastbaren Regelstrukturen mit Förderprogrammen wie z.B. Koordinierende Kinderschutzstellen und Erziehungsberatungsstellen.

6.c. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung gemeinsam mit Kammern und Fachgesellschaften ergreifen, um die Ausbildung von Fachpersonal zum Themenbereich sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität zu verbessern?

Innerhalb des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) erfolgt die Ausbildung von Fachpersonal des ÖGD (Weiterbildung zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen, Ausbildung zu Sozialmedizinischen Assistentinnen oder Hygienefachpersonal). Insofern wird der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein entsprechender Hinweis zur Beachtung des Themenbereichs sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität gegeben.

Die Zusammenarbeit mit dem Ärzteverband Öffentlicher Gesundheitsdienst Bayern e.V., dem Verband der Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen an bayerischen Gesundheitsämtern (VSPG), dem Berufsverband Bayerischer Hygieneinspektoren (BBH) und dem Verband der sozialmedizinischen Assistentinnen an bayerischen Gesundheitsämtern e.V. (SMA-Verband) ist vertrauensvoll und gut.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Sachgebiete Gesundheit der Regierungen und den Gesundheitsamtsleiterinnen und -leitern wird auch der Themenbereich sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität angesprochen. Schwierigkeiten, die aus einer sexuellen Orientierung erwachsen wären, sind bisher nicht bekannt geworden.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin